Öffentliche Sitzung
des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts

Köln, den 1. April 2015

[redacted]

Gegenwärtig:

1. Vors. Richter am OLG Nolte
   als Vorsitzender,
2. Richterin am OLG Hammer
3. Richterin am OLG Boyke
   als beisitzende Richterinnen,

- ohne Hinzuziehung eines Protokollführers; das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger diktiert -

In Sachen

[redacted]

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

g e g e n

[redacted]

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jens Reininghaus, Schanzenstraße 31, 51063 Köln,

erschienen bei Aufruf der Sache:

für die Beklagte Herr Rechtsanwalt [redacted]
für die Klägerin Herr Rechtsanwalt Reininghaus.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Auf Vorschlag des Senates schließen die Parteien sodann folgenden

Vergleich:

1.
Die Beklagte verpflichtet sich bei Meidung einer Vertragsstrafe, die von der Klägerin festzusetzen und auf Antrag der Beklagten gerichtlich überprüfbar ist, es künftig zu unterlassen,

a)
das nachstehend abgebildete Foto der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und/oder für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen:

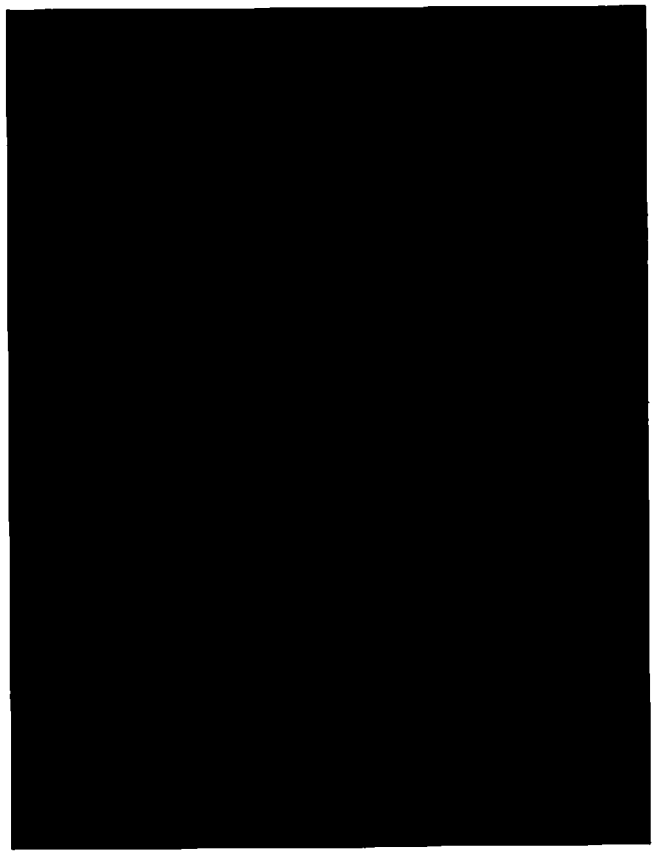

b)

die nachstehend aufgeführten Texte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und/oder diese für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen:

[redacted]

2.
Die Beklagte zahlt zum Ausgleich der in diesem Verfahren geltend gemachten Anexansprüche an die Klägerin einen Betrag von 1.500,00 €.

3.
Die Beklagte zahlt an die Klägerin weiterhin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 805,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. November 2013.

4.
Die Kosten des Rechtstreits trägt die Beklagte, die Kosten dieses Vergleiches werden gegeneinander aufgehoben.

5.
Mit diesem Vergleich sind sämtliche in diesem Verfahren geltend gemachten Ansprüche aus Urheberrechtsverletzung erledigt.

Der vorstehende Vergleich wurde mit Ausnahme der Ziffer 1 erneut vom Tonträger abgespielt und genehmigt; hinsichtlich der Ziffer 1 verzichten die Parteien auf ein erneutes Abspielen.

b. u. v.

Der Streitwert wird auf 13.700,00 € festgesetzt; der Vergleich hat keinen Mehrwert.

Für die Richtigkeit der
Tonträgerübertragung:

Nolte

Weitz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle